

der Bestimmung des Erblassers nachgegangen werden, wegen des Übrigen aber ebenfalls die gesetzliche Erbfolge Statt finden.

§. 3.

Hat ein Erblasser zwar über die Gesamtheit seines Vermögens auf den Todesfall verfügt, jedoch eine oder mehrere bestimmte Sachen davon ausgenommen, oder sich zur Disposition vorbehalten, darüber aber keine gültige Verfügung getroffen, so sind solche Sachen auch den zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Personen zu überlassen. Letztere sind in diesem Falle wie Legatäre zu beurtheilen.

§. 4.

Sind in einem letzten Willen mehrere Personen zu Erben ernannt, es kann oder will aber eine von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so fällt der dadurch ererbte Theil ebenfalls an die gesetzlichen Erben des Erblassers. Nur in dem Falle, wenn mehrere Erben ohne Angabe, wie viel jeder erhalten soll, eingesetzt sind, wächst das auf den Wegfallenden Kommende seinen mit ihm auf gleiche Art ernannten Miterben zu.

§. 5.

Treten gesetzliche Erben an die Stelle des einzigen, oder aller, oder eines der mehreren letztwilligen Erben, so müssen sie den gültigen Verfügungen des Erblassers eben so, wie es den Wegfallenden obgelegen hätte, nachkommen.

§. 6.

Soll Jemand, nach dem Willen des Erblassers, erst einige Zeit nach des letztern Tode, oder beim Eintritte einer Bedingung, Erbe seyn, so tritt bis dahin die gesetzliche Erbfolge ein. Soll Jemand das Erbrecht nur bis zum Eintritte eines Zeitpunktes, oder einer Bedingung haben, so tritt nachher die gesetzliche Erbfolge ein. Im erstern Falle finden zwischen dem gesetzlichen und dem letztwilligen, im zweiten aber zwischen diesem und jenem Erben die nämlichen Rechtsverhältnisse Statt, wie bei einer fideicommissarischen Substitution.

§. 7.

Die Vorschriften in §. 2 — 6 gelten nur, wenn keine andere Absicht des Erblassers nachgewiesen werden kann.

§. 8.

Übertragung
des Erbrechts.

Hat ein gesetzlicher Erbe den Erblasser überlebt, so geht dessen Recht auf die Erbschaft, auch vor deren Antritte, auf seine Erben jeder Art über. Dagegen kann, wenn der Erbe vor dem Antritte stirbt, dessen Erbe die jenem angefallene Erbschaft anrecht antreten, oder ausschlagen.